



Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Gegen Postzustellungsurkunde

5143.02 SB 41.4 - 760

Verein für sauberes Wasser e. V.
Herrn Bernhard J. Keller
Riesen 9
86989 Steingaden

Gesundheitsamt

Gebäude E11
Eisenkramergasse 11
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Herr Dr. Günther
Zimmer Nr.: 205
Tel.: (0881) 681-1630
Fax: (0881) 681-2699
gesundheitsamt@
lra-wm.bayern.de

Vollzug der Trinkwasserverordnung (TrinkwV); Antrag des Vereins für sauberes Wasser e. V. auf Genehmigung einer risikobewertungsba- sierten Anpassung der Probenahmeplanung (RAP); hier: Genehmi- gung RAP

Schongau,
30.06.2021

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
5143.02 SB 41.4 -
760

Anlage/n:

1 Kostenrechnung

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

Sehr geehrter Herr Keller,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

B E S C H E I D

1. Genehmigung RAP, Inhalt und Zweck

1.1 Genehmigung RAP

Dem Verein für sauberes Wasser e. V., Riesen 9, 86989 Steingaden –im nachfolgenden als VfsW Riesen e. V. bezeichnet- wird aufgrund des Antra- ges vom 23.10.2018, ergänzt durch Unterlagen mit E-Mail vom 26.05.2021, die Genehmigung zur RAP gem. § 14 Abs. 2b der TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung erteilt.

1.2 Inhalt und Zweck

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@
lra-wm.bayern.de

Internet:
www.weilheim-
schongau.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung



Postanschrift:
Postfach 1353
82360 Weilheim

Bankverbindungen:
Sparkasse Oberland
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

Sparkasse Oberland
IBAN: DE53 7035 1030 0000 0003 56
BIC: BYLADEM1WHM

Die unter Nr. 1.1 erteilte Genehmigung gilt der antragsgemäßen Durchführung der Beprobung des aus der Quelle Riesen abgeleiteten und durch die Wasserversorgungsanlage Riesen bereitgestellten Trinkwassers nach der beantragten RAP, unbeschadet der Vereinbarungen aus der gerichtlichen Mediation vom 27.02.2020.

2. Geltungsdauer der Genehmigung

Die unter Nr. 1.1 erteilte Genehmigung der RAP gilt vom 01.01.2022 und endet mit Ablauf des 31.12.2026.

3. Kostenentscheidung

3.1

Der VfsW Riesen e. V. hat als Antragssteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.1.1

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR festgesetzt

3.1.2

Auslagen werden in Höhe von 4,11 EUR erhoben.

GRÜNDE:

I. Sachverhalt

I.1 Antragssteller

Antragssteller der bescheidsgegenständlich genehmigten RAP ist der Verein für sauberes Wasser e. V., Riesen 9, 86989 Steingaden, vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden Herrn Bernhard J. Keller.

I.2 Antragsgegenstand, Ablauf des Verfahrens

I.2.1 Antragsgegenstand

Der VfsW Riesen e. V. betreibt zur öffentlichen Wasserversorgung der angeschlossenen Anwesen des Ortsteils Riesen, Gemeinde Steingaden auf Fl.Nr. 861, Gemarkung Lauterbach eine Quellefassung mit den entsprechenden Versorgungsanlagen (Wasserversorgungsanlage) als zentrales Wasserwerk im Sinne der Trinkwasserverordnung. Der VfsW Riesen e. V. ist damit Wasserversorgungsunternehmer.

Nachdem die Trinkwasserverordnung seit dem Jahr 2016 die Möglichkeit eines flexibilisierten Konzeptes für Überwachungsprogramme u. a. zentraler Wasserwerke, genannt risikobewertungsbasierte Anpassung der Probenahmeplanung (RAP), gibt, wurde vom VfsW Riesen e. V. mit Schreiben vom 23.10.2018 ein entsprechender Antrag beim Gesundheitsamt Weilheim-Schongau gestellt. Ziel des Antrages ist ein reduzierter Untersuchungsumfang auf Basis der vorgelegten RAP.

Bei der gerichtlichen Mediation am 27.02.2020 vor dem Bayer. Verwaltungsgericht München zur Verwaltungsstreitsache bzgl. des Untersuchungsumfanges des Trinkwassers wurde unter Ziffer 2 der Vereinbarung zur RAP vereinbart, dass hinsichtlich der vorzulegenden Untersuchungen Beprobungen aus den Jahren 2018, 2020 und 2021 von Seiten des Gesundheitsamtes für ausreichend erachtet werden.

Durch den VfsW Riesen e. V., in diesem Fall vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Heidorn, Kanzlei Labbé & Partner mbB, wurden mit E-Mail vom 26.05.2021 die entsprechenden Unterlagen zur beantragten RAP in Form der Prüfberichte für die Trinkwasseruntersuchung nach TrinkwV für die Jahr 2018, 2020 und 2021 vorgelegt.

I.2.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens RAP

Die Antragsunterlagen vom 23.10.2018 sowie die durch Herrn Rechtsanwalt Heidorn mit E-Mail vom 26.05.2021 vorgelegten Unterlagen (Prüfberichte nach TrinkwV) zur beantragten RAP wurden durch das Gesundheitsamt Weilheim-Schongau fachlich hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit geprüft.

Ergebnis der fachlichen Prüfung ist folgendes:

Wie das Gesundheitsamt feststellte, liegen wie im Rahmen der gerichtlichen Mediation vom 27.02.2020 festgehalten, zwischenzeitlich die Befunde dreier aufeinanderfolgender Jahre vor. Diese sind allesamt unauffällig bzw. unterhalb der von der TrinkwV vorgesehenen 60 %-Grenze, unterhalb derer auf die jährliche Untersuchung der Parameter verzichtet werden kann, so das Gesundheitsamt.

Im Ergebnis der fachlichen Bewertung teilte das Gesundheitsamt in seiner Stellungnahme mit, dass unabhängig von den laut Mediationsvereinbarung vom 27.02.2020 bereits in Ziffer 1.4 als nicht zu untersuchenden Parametern und unabhängig von den bezüglich des Parameters Clostridium perfringens in Ziffer 1.6 der Mediationsvereinbarung getroffenen Absprachen der Genehmigung der RAP im Umfang des Antrages vom 23.10.2018 zugestimmt werden kann.

II. Rechtliche Würdigung

II.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Weilheim-Schongau –Gesundheitsamt- ist für den Erlass dieses Bescheides gem. § 20 TrinkwV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

II.2 Rechtsgrundlagen und Begründung

II.2.1 Rechtsgrundlagen

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung der beantragten risikobewertungsbaasierten Anpassung der Probenahmeplanung (RAP), Antrag vom 23.10.2018 mit ergänzenden Unterlagen durch E-Mail vom 26.05.2021, stützt sich auf § 14 Abs. 2b TrinkwV.

II.2.2 Genehmigungserfordernis RAP

Der VfsW Riesen e. V. als Wasserversorgungsunternehmer macht mit der bescheidsgegenständlich beantragten RAP von der Möglichkeit des flexibilisierten Konzeptes der Überwachungsprogramme für Wasserversorgungsanlagen Gebrauch. Hierzu wurden wie vorstehend beschrieben die entsprechenden Antragsunterlagen eingereicht, die nach § 14 Abs. 2a TrinkwV den dort genannten Umfang erfüllen müssen und nach § 14 Abs. 2b TrinkwV der Genehmigung des Landratsamtes Weilheim-Schongau – Gesundheitsamt- bedürfen. Die Genehmigung der RAP kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2b TrinkwV erfüllt sind.

II.2.3 Genehmigungsfähigkeit und Ermessen

Die rechtliche wie fachliche Prüfung der bescheidsgegenständlich beantragten RAP brachte das Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 14 Abs. 2b TrinkwV durch die vorgelegten Antragsunterlagen nachgewiesen und erfüllt sind. Durch die vorgelegten Untersuchungsbefunde wurde nachgewiesen, dass die Parameter allesamt unauffällig bzw. unterhalb der nach § 14 Abs. 2b Satz 2 Nr. 3 TrinkwV festgelegten 60 %-Grenze liegen.

Die bescheidsgegenständliche Genehmigung konnte demnach nach pflichtgemäßer Ermessensausübung erteilt werden. Dabei wurde isb. auch die fachlich positive Einschätzung des Gesundheitsamtes zugrunde gelegt.

Von der genehmigten RAP unbeschadet sind die unter Ziffer 1.4 der Mediationsvereinbarung vom 27.02.2020 als grundsätzlich nicht zu untersuchenden Parameter und die unter Ziffer 1.6 der Mediationsvereinbarung vom 27.02.2020 getroffenen Absprachen bezüglich des Parameter Clostridium perfringens.

II.2.3 Begründung der Geltungsdauer der Genehmigung

Die Geltungsdauer der Genehmigung begründet sich in § 14 Abs. 2c Satz 1 TrinkwV. Demnach gilt die Genehmigung der RAP nach § 14 Abs. 2b TrinkwV für die Dauer von fünf Kalenderjahren. Für das Jahr 2021 wurde noch die vollumfängliche Untersuchung nach dem Probenahmeplan des Gesundheitsamtes vorgenommen, somit erschließt sich ein logischer Beginn der genehmigten RAP ab dem Jahr 2022.

III. Begründung der Kostenentscheidung

Gem. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG) erheben die Behörden für staatliche Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen). Der VfsW Riesen e. V. ist als Antragsteller und Wasserversorgungsunternehmer im vorliegenden Fall Schuldner dieser Kosten nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG. Eine sachliche Kostenfreiheit nach Art. 3 KG liegt nicht vor. Auch ist der Antragssteller nicht nach Art. 4 KG gebührenbefreit, da es sich um keine kommunale Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Die Höhe der Gebühren bemisst nach Art. 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 KG, nachdem im Kostenverzeichnis hierzu kein Eintrag vorhanden ist und eine vergleichsbare Amtshandlung fehlt.

Demnach kann eine Gebühr zwischen 5,00 EUR und 25.000,00 EUR erhoben werden. Die festgesetzte Gebühr von 50,00 EUR entspricht dem vorgegebenen Rahmen, spiegelt den Aufwand wieder, den das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Landratsamt Weilheim-Schongau –hatte und bringt auch zum Ausdruck, welche Bedeutung die Genehmigung für den Antragssteller hat. Demnach ist die Höhe der Gebühr angemessen.

Auslagen sind gem. Art. 10 KG zu begleichen. Die Auslagen sind für den Versand des Bescheids mittels Postzustellungsurkunde an die Antragstellerin in Höhe von insgesamt 4,11 € entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 0543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

1. Für mikrobiologische Parameter der Anlage 1 und 3 TrinkwV, für Geruch, sowie für Indikatorparameter ohne numerischen Wert [Geschmack, Koloniezahl bei 22°, Koloniezahl bei 36° sowie organisch gebundenen Kohlenstoff (TOC)] ist eine Reduzierung des Untersuchungsumfanges nach § 14 Abs. 2b TrinkwV nicht möglich.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass rechtzeitig vor Ablauf der bescheidsgegenständlichen Genehmigung (31.12.2026) vom VfsW Riesen e. V. die Risikobewertung und der Vorschlag zur Probenahmeplanung für die Wasserversorgungsanlage zu überprüfen und zu aktualisieren ist. Vor der Aktualisierung ist zur Bestätigung der bisherigen Verfahrensweise einmalig eine umfassende Untersuchung nach den Vorgaben des § 14 Abs. 2 Satz 1 TrinkwV durchzuführen. Das Probeergebnis ist in die neue Risikobewertung mit einzubeziehen. Dabei ist die zugrundeliegende Dokumentation zu aktualisieren, die letzte Ortsbegehung nach § 14 Abs. 4 TrinkwV und die Überwachungsergebnisse der vergangenen drei Jahre sind zu dokumentieren. Es ist weiterhin anzugeben, ob sich aus

den aktualisierten Informationen Änderungen der Risikobewertung ergeben. Der Vorschlag zur RAP ist im Ergebnis anzupassen oder zu bestätigen.

3. Auf Grundlage der unter vorstehender Nr. 2 beschriebenen und dann entsprechend vorzulegenden Unterlagen kann die bescheidsgegenständliche Genehmigung gem. § 14 Abs. 2c Satz 2 TrinkwV um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden.
4. Werden die unter vorstehender Nr. 2 beschriebenen Unterlagen bei Ablauf der bescheidsgegenständlichen Genehmigung nicht vorgelegt und wird keine entsprechende Prüfung vorgenommen, erfolgt nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Bescheides automatisch eine Rückkehr zum Vorgehen nach § 14 Abs. 2 TrinkwV.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Günther
Medizinaldirektor

